

Gemeinde

1. Änderung des FNP „Vogelwies“

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.05.2020 bis einschließlich 08.06.2020

und der Anhörung der Behörden vom 14.03.2020 bis einschließlich 27.04.2020

	TÖB	e-mail	Eingegangen	Bemerkung
Stellungnahmen zur 1. Änderung des FNP Tengen 2030 „Vogelwies“				
1.	Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz Zur Änderung Flächennutzungsplan		16.04.2020	Bedenken zum Umweltsteckbrief und zum Bedarfsnachweis
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79083 Freiburg i. Br.RP		27.04.2020	keine Anregungen und Bedenken
3.	Gemeinde Hilzingen Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen		01.04.2020	keine Bedenken
4.	Stadtverwaltung Engen + VVG Engen Marktplatz 2, 78234 Engen		25.03.2020	keine Anregungen
5.	Stadtverwaltung Blumberg, Stadtbauamt Hauptstr. 52, 78176 Blumberg		17.03.2020	keine Anregungen
Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Vogelwies“				
6.	Landratsamt Konstanz Zum Bebauungsplanverfahren		16.04.2020	viele Bedenken
7.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79083 Freiburg i. Br.		22.04.2020	keine Bedenken
8.	Stadtverwaltung Blumberg, Bauverwaltung Hauptstraße 77, 78176 Blumberg		17.03.2020	keine Bedenken
9.	Stadtverwaltung Engen + VVG Engen Marktplatz 2, 78234 Engen		25.03.2020	keine Anregungen
10.	Gemeinde Hilzingen Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen		01.04.2020	keine Bedenken
Stellungnahmen zu beiden Verfahren „Vogelwies“				
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 32, Bauleitplanung Adolph-Kolping-Str.2-4, 78166 Donaueschingen		16.03.2020	keine Bedenken; Hinweise + Plan

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
	Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung		
1.	Landratsamt Konstanz vom 16.04.2020		
1.1	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Zunächst bitten wir zu beachten, dass wenn der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, dieser erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 BauGB).</p> <p>Wir weisen erneut und eindringlich darauf hin, dass auch im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB zu erfolgen hat und diese in einem Umweltbericht i.S.d. § 2a BauGB darzulegen sind.</p> <p>Nach wie vor ist der beigefügte Umweltsteckbrief bereits vom Titel her lediglich dem Bebauungsplanverfahren „Vogelwies“ zuzuordnen. Zumindest aus Gründen der Klarstellung und um den formalen Anforderungen an das Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu genügen bitten wir dringend zu beachten, dass der beigefügte Umweltbericht nicht lediglich zum Bebauungsplan „Vogelwiese“ zugeordnet sein kann sondern vielmehr auch ein dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren zugeordneter</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Der Umweltsteckbrief wird entsprechend geändert und die Zuordnung zur 1. FNP-Änderung klargestellt.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Umweltbericht vorhanden sein muss. Dies gilt insbesondere unter Beachtung der Genehmigungspflicht der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Darüber hinaus ist der Bedarf an gewerblichen Bauflächen zu plausibilisieren. Aktuell ist dieser Bedarf lediglich pauschal angeführt. Wir bitten diesen Bedarf an gewerblichen Bauflächen entsprechend der Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zu präzisieren und zu plausibilisieren.</p>	<p><i>Im Hinweispapier des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 werden folgende Anforderungen genannt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Ein pauschaler Flächenansatz (bezogen auf Raumkategorie/zentralörtliche Funktion, Wohnbaufläche oder Einwohnerzahl) ist wegen der Differenziertheit gewerblicher Bedarfsansprüche nicht geeignet.“</i> <p><i>Da nicht möglich ist, den Flächenbedarf für Gewerbeflächen numerisch darzustellen, wurde in der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Vogelwies“ in der Bedarfs- und Alternativenprüfung auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bezüglich des Ortsteils Blumenfeld verwiesen. (Siehe Anlage „1. Änderung FNP, Seite 4)</i></p> <p><i>In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) sind die Flächen für Blumenfeld tabellarisch dargestellt (S. 53 FNP :)</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge																																																																																																																		
			<table border="1" data-bbox="1458 304 2101 663"> <thead> <tr> <th colspan="7">Flächenübersicht</th> <th colspan="2">Blumenfeld</th> <th></th> </tr> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">Flst. Nr.</th> <th rowspan="2">Art der Nutzung</th> <th rowspan="2">Größe in m²</th> <th colspan="2">anrechenbare Größe Baulücken</th> <th rowspan="2">geplante Fläche Wohnen</th> <th colspan="2">Gewerbe</th> <th rowspan="2">Anmerkung</th> </tr> <tr> <th>Mischn.</th> <th>Wohnb.</th> <th>Baulücke</th> <th>geplant</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BL 02</td> <td>BL-Nord 1</td> <td>Wohnen</td> <td>10.912</td> <td></td> <td></td> <td>10.912</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>BL-Nord 2</td> <td>Wohnen</td> <td>6.270</td> <td></td> <td></td> <td>6.270</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>BL GE 01 alt</td> <td>Breiten alt</td> <td>Gewerbe</td> <td>5.876</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>-5.876</td> <td>Herausnahme</td> </tr> <tr> <td>W1</td> <td>1179</td> <td>Wohnen</td> <td>1.209</td> <td></td> <td>1209</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>W2</td> <td>1181</td> <td>Wohnen</td> <td>836</td> <td></td> <td>836</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>M1</td> <td>898/2, 990</td> <td>Misch</td> <td>2.237</td> <td>1.119</td> <td></td> <td></td> <td>1.119</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4"></td> <td>1.119</td> <td>2.045</td> <td>17.182</td> <td>1.119</td> <td>0</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="6">Herausgenommene Flächen</td> <td>0</td> <td></td> <td>-5.876</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="6">Gesamtfläche Baulücken Wohnen</td> <td>3.164</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1458 703 1895 722">Insgesamt stehen dem Ortsteil Blumenfeld zur Verfügung:</p> <ul data-bbox="1458 735 2007 852" style="list-style-type: none"> 1,72 ha geplante Wohnbaufläche 0,32 ha Baulücken in Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen 0,11 ha gewerbliche Reserveflächen in Baulücken - 0,59 ha Herausnahme gewerbliche Baufläche <p data-bbox="1458 874 2074 1015"><i>Für die 1. Änderung FNP „Vogelwies wurde in der Begründung eine Konkretisierung der Flächen einschließlich Bestand aufgenommen (Siehe Anlage „1. Änderung FNP, Seite 5).</i></p> <p data-bbox="1458 1062 2101 1203"><i>In der Fortschreibung des FNP sind für Blumenfeld somit keine Gewerbeflächen mehr enthalten, so dass nur eine innerörtliche Entwicklung auf anders als gewerblich genutzten Flächen möglich ist.</i></p>	Flächenübersicht							Blumenfeld				Flst. Nr.	Art der Nutzung	Größe in m ²	anrechenbare Größe Baulücken		geplante Fläche Wohnen	Gewerbe		Anmerkung	Mischn.	Wohnb.	Baulücke	geplant	BL 02	BL-Nord 1	Wohnen	10.912			10.912					BL-Nord 2	Wohnen	6.270			6.270				BL GE 01 alt	Breiten alt	Gewerbe	5.876					-5.876	Herausnahme	W1	1179	Wohnen	1.209		1209					W2	1181	Wohnen	836		836					M1	898/2, 990	Misch	2.237	1.119			1.119							1.119	2.045	17.182	1.119	0		Herausgenommene Flächen						0		-5.876		Gesamtfläche Baulücken Wohnen						3.164			
Flächenübersicht							Blumenfeld																																																																																																														
	Flst. Nr.	Art der Nutzung	Größe in m ²	anrechenbare Größe Baulücken		geplante Fläche Wohnen	Gewerbe		Anmerkung																																																																																																												
				Mischn.	Wohnb.		Baulücke	geplant																																																																																																													
BL 02	BL-Nord 1	Wohnen	10.912			10.912																																																																																																															
	BL-Nord 2	Wohnen	6.270			6.270																																																																																																															
BL GE 01 alt	Breiten alt	Gewerbe	5.876					-5.876	Herausnahme																																																																																																												
W1	1179	Wohnen	1.209		1209																																																																																																																
W2	1181	Wohnen	836		836																																																																																																																
M1	898/2, 990	Misch	2.237	1.119			1.119																																																																																																														
				1.119	2.045	17.182	1.119	0																																																																																																													
Herausgenommene Flächen						0		-5.876																																																																																																													
Gesamtfläche Baulücken Wohnen						3.164																																																																																																															

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			<p>Weiterhin wird im Hinweispapier des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 folgende Anforderung genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Bestehende Innenentwicklungspotenziale können nur dann einer Flächeninanspruchnahme entgegengehalten werden, wenn ihre Aktivierung realistisch ist.“ <p>Der Betrieb, für den der Bebauungsplan „Vogelwies“ und die FNP-Änderung als planungsrechtliche Grundlage aufgestellt wird, ist aus betriebsökonomischen Gründen gezwungen umzusiedeln.</p> <p>Das Unternehmen Talgarage GmbH hat seinen Sitz in der Randenstr. 3a im Mischgebiet in Tengen / Blumenfeld. Aufgrund der eingeschränkten örtlichen Möglichkeiten kann der Betrieb an seinem Standort nicht erweitern, obwohl die gestiegene Nachfrage an den angebotenen Dienstleistungen stetig steigt. Durch die bestehende Situation sind auch Betriebsabläufe und die benachbarte Umgebung gestört. Die Werkstatt muss, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden, räumlich und betrieblich expandieren. Dies betrifft sowohl die Ausstattung der Werkstatt, als auch die Anzahl der Mitarbeiter und Auszubildenden. Es sind aktuell vier Vollzeit Arbeitsplätze vorhanden, einschließlich eines Auszubildenden. Durch die Expansion sollen drei weitere Arbeitsplätze geschaffen werden.</p> <p>Um die langfristige Sicherung des Betriebs und der Arbeitsplätze zu gewährleisten ist die Umsiedlung nicht nur realistisch, sondern zwingend erforderlich.</p> <p>Die weiteren Möglichkeiten innerhalb des Gebietes sind aufgrund der räumlichen Einschränkungen im Gebiet nur für ein</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			<p>bis zwei kleinere Handwerksbetriebe geeignet. Da für den KFZ-Betrieb, der unbedingt umsiedeln muss Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden sollen die daraus resultierenden Ansiedlungsmöglichkeiten für die örtlichen Handwerker vorgehalten werden.</p> <p>Es wird auch auf die Ziele des Landesentwicklungsplans für den „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“ • „Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgelassenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.“ <p>Durch die innerörtliche Ausweisung eines kleinen Gewerbegebiets innerhalb Blumenfelds, das zudem sehr gut an das überörtliche Straßennetz angebunden ist, wird das Ziel eines wohnortnahen Angebots an Arbeitsplätzen und Versorgung erreicht.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			<ul style="list-style-type: none"> • Auf eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen und häufig wiederkehrenden Bedarfs ist hinzuwirken. <p>Tengen und die Ortsteile sind aufgrund der besonderen Lage am Rand des Landkreises und an der Grenze zur Schweiz auf einen funktionierenden motorisierten Individualverkehr angewiesen. Rund um Tengen gibt es keine vergleichbaren Kfz-Werkstätten zur Wartung und Reparatur von herkömmlichen PKWs, wie die in Talgarage. Es ist daher eine zwingende Voraussetzung den Betrieb zu sichern, um die Grundversorgung im Bereich Kfz-Dienstleistungen in Tengen zu gewährleisten.</p> <p>Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Vogelwies“ entspricht somit den übergeordneten Zielen des Landesentwicklungsplans.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend ergänzt, die Ziele des Landesentwicklungsplans und eine detaillierte Flächenbilanz aufgenommen (redaktionelle Ergänzung)</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen hat in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden vom 17.05. 2019 der 1. Änderung nicht zugestimmt, da „eine detaillierte Untersuchung zu den vorhandenen Gewerbeflächenpotentialen und eine hieraus abgeleitete</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			<p><i>Begründung für die Wahl des Areals für das Gewerbegebiet „Vogelwies“ in den Beteiligungsunterlagen fehlte“</i></p> <p><i>Aufgrund der Unterlagen die in der Beteiligung der Behörden vorgelegt wurden, hat das Regierungspräsidium Freiburg keine Bedenken mehr gegen die 1. Änderung des FNP „Vogelwies“ und den Bebauungsplan „Vogelwies“ formuliert (siehe Punkt 2. dieser Synopse) und folgendes Schreiben am 18.02.2020 formuliert:</i></p> <p><i>„B. Stellungnahme</i></p> <p><i>In vorliegender Begründung vom 31.01.2020 wird angeführt, dass die geplante gewerbliche Baufläche nur für kleine, nicht störende Gewerbebetrieb vorgesehen ist. Des Weiteren wird angeführt, dass eine Mischnutzung auf Grund der vorhandenen Emissionen nicht ausgewiesen werden kann. Auch wird angeführt, dass die gewerbliche Baufläche im Norden des Ortsteils aufgegeben wurde. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP 2030) ist diese bereits nicht mehr enthalten. Im Anschreiben vom 12.02.2020 wurde dargelegt, dass die Gewerbefläche gegenüber der ersten Planung von ca. 12.140 qm auf 8.882 qm verkleinert wurde, und hiervon bereits ca. 5.900 qm einem ortsansässigen Gewerbebetrieb verkauft wurde, da er an seinem bisherigen Standort nicht erweitern kann. Die restliche Fläche ist aufgrund der Topografie nur für kleine Handwerksbetriebe oder Dienstleister geeignet.</i></p> <p><i>Auf Grundlage obiger Sachverhalte kann das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde vorliegender Planung zustimmen.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.2	Abfallrecht und Immissions- schutz	Zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine weiteren fachlichen Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
1.3	Kreisarchäologie	Gegen die Änderung bestehen keine fachlichen Bedenken. Es wird auf die Belange der Bodendenkmalpflege im parallel aufgestellten Bebauungsplan „Vogelwies“ verwiesen.	Kenntnisnahme
1.4	Landwirtschaft	Es wird auf die fachlichen Ausführungen im Rahmen der Gesamtstellungnahme vom 14.05.2019 verwiesen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.	Kenntnisnahme
1.5	Naturschutz	<p>Die Stadt Tengen hat beschlossen den Flächennutzungsplan „Stadt Tengen 2030“ zu ändern. Die Änderungen betreffen den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Vogelwies". Gleichzeitig sollen weitere bereits rechtskräftige Bebauungspläne im Flächennutzungsplan ergänzt und damit der Flächennutzungsplan berichtigt werden.</p> <p>Es handelt sich um folgende Bebauungspläne bzw. eine Einbeziehungssatzung:</p> <p>Tengen - Bebauungsplan "Kalkgrube II, 2. Änderung"</p> <p>Tengen - Bebauungsplan "Ob den Häusern IV"</p> <p>Tengen - Bebauungsplan "Roosäcker, 1. Änderung"</p> <p>Weil - Einbeziehungssatzung "Hubwies"</p> <p>Weil - Bebauungsplan "Heilig Wiesle"</p> <p>Die Darstellung des Plangebietes in den Vorbemerkungen zum Umweltsteckbrief (siehe Seite 2) ist nicht identisch mit der Abgrenzung und Beschreibung in der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans "Vogelwies" in Blumenfeld (siehe Seite 5). Im Umweltsteckbrief ist der überplante Bereich des Flurstücks 76 nicht berücksichtigt. Die Untere Naturschutzbehörde bittet um Erläuterung.</p>	<p><i>Flurstück 76 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist nicht von der FNP-Änderung betroffen und daher im Umweltsteckbrief nicht berücksichtigt. Flst 76 ist weiterhin im FNP als Grünfläche ausgewiesen. Die Darstellung im Plan wurde präzisiert.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p><u>Berichtigung im Geltungsbereich weiterer bereits rechtskräftiger Bebauungspläne/Einbeziehungssatzung</u></p> <p>Die Bebauungspläne sind im Einzelnen oben genannt. Es handelt sich um Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB. Der Landschaftsplan macht zu den überwiegend als Streuobstwiesen in Ortsrandlagen genutzten Gebieten (Ob den Häusern IV, Roosäcker, Heilig Wiesle, Hubwies) eindeutige Aussagen zur naturschutzfachlichen Bedeutung und macht die Notwendigkeit des Erhalts deutlich. Mit diesen Flächen verschwinden Gebiete, die vor allem für den Artenschutz von großer Bedeutung sind. Das Argument, mit dem diese Verfahren trotz der Relevanz für den Vogelschutz durchgeführt werden können, ist stets „in der Umgebung seien noch ausreichend Strukturen (Bäume, Obstwiesen, Hecken...) für Vögel und Fledermäuse vorhanden“.</p> <p>Dieses läuft aus fachlicher Sicht bei der wiederholten Inanspruchnahme der wertvollen Ortsrandstrukturen irgendwann ins Leere.</p>	<p><i>Der Hinweis auf andere Planverfahren wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise nicht berücksichtigt.</p>
1.6	Straßenbauamt	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine fachlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
1.7	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich (siehe Bodenschutz).	
1.7.1	Abwassertechnik	Unser Hinweis wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.	Kenntnisnahme
1.7.2	Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Bodenschutz, Oberirdische Gewässer	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
1.7.3	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.7.4	Bodenschutz	Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 52.914 Ökopunkten. Das Kompensationsdefizit ist bis zum Satzungsbeschluss zu konkretisieren. Gegebenenfalls ist ein Ausgleich aus dem Ökokonto der Stadt Tengen möglich.	<i>Das Kompensationskonzept wird zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans konkret festgelegt.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.
1.7.5.	Vermessung	Im zeichnerischen Teil sind im Abgrenzungsplan außerhalb des Plangebiets nicht bei allen Flurstücken die dazu gehörenden Gebäude dargestellt. Dies gilt für die Flst.-Nrn. 15, 15/1, 16, 18, 18/1, 20, 89/2 und 595.	<i>Die Gebäude auf den Grundstücken Nrn. 15, 15/1, 16 und 18 wurden eingetragen.</i> Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.
2.	Regierungspräsidium Freiburg, vom 27.04.2020	A) Bebauungsplan „Vogelwies“ A1 Raumordnung Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. A2 Weitere Fachstellungen Fachstellungen aus unserem Haus liegen uns nicht vor. B) Berichtigung des Flächennutzungsplans für die Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Tengen - Bebauungsplan „Kalkgrube II, 2. Änderung“ Bebauungsplan gem. § 13a BauGB. Änderung Sondergebiet in Wohnbaufläche. • Tengen – Bebauungsplan „Ob den Häusern IV“ Bebauungsplan gem. § 13b BauGB. Ausweisung eine Wohnbaufläche. • Tengen – Bebauungsplan „Roosäcker, 1. Änderung“ Bebauungsplan gem. § 13a BauGB. Änderung. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher als Baulücke dargestellt. 	Kennntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<ul style="list-style-type: none"> • Weil - Einbeziehungssatzung „Hubwies“ Einbeziehungssatzung gem. § 13 BauGB. Ausweisung einer gemischten Baufläche. • Weil – Bebauungsplan „Heilig Wiesle“ Bebauungsplan gem. § 13a BauGB. Ausweisung einer Wohnbaufläche. B1 Raumordnung <p>Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. B2 Weitere Fachstellungen Fachstellungen aus unserem Haus liegen uns nicht vor.</p>	Kenntnisnahme
3.	Gemeinde Hilzingen vom 01.04.2020	Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 vorgebracht.	Kenntnisnahme
4.	Stadtverwaltung Engen und VVG Engen vom 25.03.2020	die Stadt Engen und die VVG Engen haben keine Anregungen zu o. g. Verfahren. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
5.	Stadtverwaltung Blumberg, Bauverwaltung vom 17.03.2020	Seitens der Stadt Blumberg bestehen hierzu keine Anregungen und Einwände. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	Kenntnisnahme